

Gebührenverordnung für die Einwohnerdienste

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 804 vom 27. November 2008)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 26 des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002²
sowie Art. 46 lit. e und f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den Art. 24 ff. des Finanzreglements vom 13. Dezember 2002 die Gebühren für Leistungen, die nach dem Verursacherprinzip von den Einwohnerdiensten Dritten in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

Auslagen

Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Fotokopien, Pläne, Datenträger, Spesenentschädigungen, Experten honorare, Material- und Publikationskosten sowie kantonale und eidgenössische Gebühren usw. werden nach effektivem Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 3

Erlass oder
Reduktion von
Gebühren

Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Sicherheit entscheidet über den einmaligen oder befristeten Erlass oder die Reduktion einer vorgesehenen Gebühr, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde oder sie als höchstwahrscheinlich uneinbringlich erscheint.

Art. 4

Stundenansätze

¹ Mit Gebühren nach Aufwandstarif wird der volle Personal- und Infrastrukturaufwand für eine bestimmte Leistung abgegolten (Basis Kostenrechnung).

² Die Kosten werden, je nach der für die konkrete Leistungserbringung vorausgesetzten Qualifikation, gemäss dem jeweiligen Tarif der Kostenrechnung ermittelt.

³ Die Aufwandgebühren werden nach dem Zeitbedarf berechnet, der erforderlich ist, um die konkrete Leistung zu erbringen. Dabei wird in der Regel auf die Viertelstunde aufgerundet.

¹ Mit Revisionen vom 3.6.2016 (GRB Nr. 298, in Kraft seit 1.6.2016) und 23.8.2017 (GRB Nr. 453, in Kraft seit 1.9.2017)

² SSG 620.0

³ SSG 101.1

Art. 5

Fotokopien

Bis zu 5 Fotokopien werden mit Fr. 1.– je Seite verrechnet, über 5 Fotokopien mit Fr. 0.50 je Seite. Für farbige Kopien verdoppelt sich die Gebühr.

Art. 6Versiegelung /
Entsiegelung von
Nachlässen;
Einsargung

¹ Für Versiegelungsrichtungen betragen die Gebühren bei einem Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars^{1,2}.

Rohvermögen		Siegelung	Kontosperre und Aufhebung	Entsiegelung
von Fr.	bis Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10'001.--	50'000.--	30.–	15.–	30.–
50'001.--	100'000.--	50.–	15.–	50.–
100'001.--	250'000.--	100.–	15.–	50.–
250'001.--	500'000.--	150.–	15.–	50.–
500'001.--	1'000'000.--	250.–	15.–	60.–
1'000'001.--	2'000'000.--	400.–	15.–	60.–
über 2 Mio.		500.–	15.–	60.–

² Fahrspesen für Siegelungen ausserhalb der Büros der Verwaltung 10.–

³ Formalitäten für Leichentransporte ins Ausland:
Einsargung 200.–
Ausstellung Leichenpass 50.–²

⁴ Bei besonders hohem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren bis höchstens zum doppelten Ansatz erhöht oder nach Aufwandtarif (Art. 4) erhoben werden.

Art. 7Eröffnung letzt-
williger
Verfügungen

¹ Für Verrichtungen im Zusammenhang mit der Eröffnung von letztwilligen Verfügungen betragen die Gebühren:²

a	Anforderung von Familienscheinen	25.–
b	Publikation des Erbenrufes	25.–
		+ effektive Kosten
c	Eröffnung der letztwilligen Verfügung inkl. Eröffnungszeugnis und Begleitschreiben, für die erste Verfügung	150.–
	für jede weitere Verfügung oder Nachträge	50.–
d	Testamentsabschriften und Auszüge, für die erste Seite	30.–
	für jede weitere Seite	15.–
e	Willensvollstreckerzeugnis	150.–
f	Weitere Korrespondenzen	20.–

¹ BSG 214.431.1

² Fassung vom 3.6.2016

- g* Nachforschung nach Erbinnen oder Erben nach Aufwandtarif- 150.–
- h* Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB¹ 150.–
- i* Bescheinigung über das Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung 50.–
- j* Bescheinigung, dass gegen die letztwillige Verfügung keine Einsprache erhoben worden ist 50.–
- k* Bescheinigung an Notar oder Notarin, dass letztwillige Verfügung von Notar oder Notarin eröffnet werden darf (Art. 57 Abs. 2 Notariatsverordnung²) 50.–
- l* Entgegennahme und Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung mit Empfangsschein (einmalige Gebühr) 50.–
- ² Bei besonders hohem Zeit- und Arbeitsaufwand können die Gebühren bis höchstens zum doppelten Ansatz erhöht oder nach Aufwandtarif (Art. 4) erhoben werden.

Art. 7a³

Erbschaftsinventar
und Erbschafts-
verwaltung

¹ Für Anordnungen eines Erbschaftsinventars oder einer Erbschaftsverwaltung betragen die Gebühren bei einem Rohvermögen gemäss der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars:

Rohvermögen		Gebühr
von Fr.	bis Fr.	Fr.
0.–	20'000.–	50.–
20'001.–	50'000.–	120.–
50'001.–	100'000.–	200.–
100'001.–	250'000.–	300.–
250'001.–	500'000.–	500.–
500'001.–	1'000'000.–	600.–
1'000'001.–	2'000'000.–	750.–
über 2 Mio.		900.–

² Bei einem Verzicht auf die Anordnung eines Erbschaftsinventars wird bei einem Rohvermögen ab Fr. 20'001.– eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 8

Verschiedene Ge-
bühren

- a* ...⁴
- b* Leumundszeugnisse 20.–
- c* Adressen-, Personalien- und Listenauskünfte gem. Datenschutzverordnung (SSG 152.051.1)

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

² BSG 169.112

³ Eingefügt am 3.6.2016

⁴ Aufgehoben am 23.8.2017

d	Niederlassung und Aufenthalt für Schweizer	gem. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) (Kantonale Bestimmungen)
e	für Ausländer	gem. Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) (Kantonale Bestimmungen)
f	Wohnsitz und andere Bescheinigungen	gem. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) (Kantonale Bestimmungen)
g	Bussen für verspätetes An- oder Ummelden	nach Verschulden, max. Fr. 500.– gem. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11) (Kantonale Bestimmungen)
h	Rückgabegebühr für Fundgegenstände (Fundbüro)	min. 2.–, max. 1% des Wertes des Fundgegenstandes
i	Rückgabegebühr für polizeilich sichergestellte oder eingesammelte Velos und Mofas	10.–
j	Bestätigungen soweit nicht anderswo geregelt	10.-- ¹

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Gebührenverordnung für die Einwohnerdienste vom 13. Dezember 2002 aufgehoben.

Thun, 27. November 2008

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Ratssekretär: *Mauron*

Schlussbestimmungen

¹ Eingefügt am 3.6.2016